

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1854**

30 (25.7.1854)



# Durlacher Wochenblatt.

Amtsblatt für den Bezirk Durlach.

Nr. 30.

Dienstag, den 25. Juli

1854.

Die ordentliche Conscription für das Jahr 1855 betr.

Da nunmehr die Vorarbeiten zur Conscription für das Jahr 1855 beginnen, so werden in Gemäßheit des §. 17 des Conscriptionsgesetzes von 1825 alle Badener, welche vom 1. Januar bis 31. Dezember 1854 das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben oder zurücklegen, hiermit aufgefordert, sich bei dem Gemeinderath ihres Ortes zu melden oder anmelden zu lassen, sofort am 15. August d. J. sich zu Hause einzufinden, um auf Vorladung vor der Aushebungsbehörde persönlich erscheinen zu können, oder aber bei Zeiten die Erklärung abzugeben, daß sie, wenn sie durch das Loos zum Dienste gerufen werden, einen Mann einstellen, widrigenfalls in Ermanglung eines nach §. 22 des Conscriptionsgesetzes untauglich machenden Gebrechens dieselben als tauglich angesehen und im Falle sie das Loos zum Militärdienste trifft, nach Vorschrift des §. 4 des Gesetzes vom 5. Oktober 1820 als Angehörjame behandelt werden sollen.

Die großherzoglichen Kreisregierungen werden beauftragt, für die Bekanntmachung vorstehender Aufforderung auch durch die Lokalblätter und auf die für Verkündungen in den einzelnen Gemeinden vorgeschriebene Weise Sorge zu tragen.

Carlsruhe, 16. Juni 1854.

**Groß. Ministerium des Innern.**

Bechmar.

Nr. 17,185. Die Gemeinderäthe werden in Folge obiger Entschließung hiermit angewiesen, dieselbe den zu versammelnden Gemeinden, und noch weiter durch öffentlichen Anschlag und Ausschellen gehörig bekannt zu machen, sofort die Vorarbeiten zur Conscription für 1855 durch Aufstellung der Aufnahmslisten zu beginnen und sich dabei pünktlich nach den bestehenden Verordnungen und der Instruktion für die Vorbereitungsbehörden zu achten.

Insbefondere wird denselben zur genauen Beobachtung Folgendes eingeschärft:

1) Zur Conscription für 1855 gehören alle diejenigen männlichen Personen, welche vom 1. Januar bis einschließlich 31. Dezember d. J. das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben oder zurücklegen und zwar in derjenigen Gemeinde, worin ihnen das Heimathrecht zusteht.

2) Alle in der Gemeinde Gebornen, auch wenn sie der Gemeinde nicht mehr angehören, müssen in die Aufnahmsliste eingetragen werden, es ist jedoch in Bezug auf Diejenigen, welche nach §. 15 des Conscriptionsgesetzes einer andern Gemeinde angehören und dieser überwiesen werden müssen, darüber, daß dies geschehen, Bescheinigung zu den Akten zu bringen und Eintrag in der Rubrik „Bemerkung“ zu machen.

3) Die Namen der Pflichtigen sind in alphabetischer Ordnung und in fortlaufender Reihe in die Listen einzutragen, mit vollständiger Angabe der Vornamen und wo Vor- und Zunamen Mehrerer gleich sind, mit Beifügung der angenommenen Unterscheidungsbezeichnung; ferner mit Angabe von Jahr, Monat und Tag der Geburt, sowie der Religion.

4) Sind die Eltern oder eines derselben gestorben, so ist das Todesjahr anzuführen.

5) Bei den Geschwistern des Conscriptionspflichtigen ist anzugeben, ob sie ledig oder verheirathet, wie alt und welchen Standes sie sind, bei den Brüdern, ob sie im Militär dienen oder gedient haben, wie lange und bei welchem Regiment oder Bataillon, ob sie nach ausgehaltener Kapitulation oder früher wegen Untauglichkeit oder aus andern Gründen entlassen wurden.

6) Unter der Rubrik „Bemerkungen“ ist ferner anzuzeigen, wenn ein Pflichtiger ein unter §. 22 des Conscriptionsgesetzes aufgeführtes Gebrechen hat oder angibt und es müssen im Falle behaupteter Stummheit, vollkommener Taubheit, Geisteszerrüttung oder Blödsinnes zugleich zwei tüchtige Zeugen zur eidlichen Abhör vorgeschlagen oder aber ein gemeinderäthliches Zeugniß über öffentliche Kund-



barkeit des fraglichen Gebrechens beigelegt werden; ferner ist unter jener Rubrik anzuzeigen, wenn ein Conscriptionspflichtiger ausgewandert ist, ob dies mit oder ohne Staatsurlaubniß geschehen, in welcher ersterm Falle Datum und Nummer der Urlaubniß zu benennen ist; endlich wenn derselbe eine Zuchtstrafe erstanden hat.

7) Die Aufnahmsliste muß acht Tage lang zur Einsicht der Gemeindeangehörigen aufgelegt werden; die Beurkundungen des Gemeindedieners über den öffentlichen Anschlag und Ausruf sind dem Protokoll beizulegen.

8) Nach Ablauf des Termins zur Einsprache gegen die Aufnahmsliste sind sämtliche ortsanwesende Pflichtigen und deren Eltern oder Vormünder sowie die der Abwesenden vorzuladen und ihnen die gesetzlichen Bestimmungen über Ansprüche auf Voosbefreiung (f. §. 22 des Conscriptionsgesetzes), über die Verpflichtung zur Anzeige äußerlich nicht erkennbarer Gebrechens (f. Gesetz vom 25. Mai 1835, Reg.-Bl. 1835 Nr. 26) und über die Ansprüche auf Dienstbefreiung (§. 23 des Conscriptionsgesetzes) urkundlich zu eröffnen, gehörig zu erläutern und sie auf die Folgen und Nachtheile der Unterlassungen aufmerksam zu machen; endlich dieselben aufzufordern, entweder sogleich oder binnen 3 Tagen ihre Ansprüche anzuzeigen und zu begründen. Die so getrennt aufgenommenen Akte sind dem Protokoll, in welchem hierüber Nachweisung zu machen ist, beizulegen. Wegen Behandlung der Dienstbefreiungsgesuche wird außer der besondern Instruktion hierüber noch auf die Bestimmung in No. 51 des Anzeigeblasses von 1829 und auf die Verordnung Großh. Kriegsministeriums vom 31. Juli 1851 (Wochenblatt 1851 Nr. 57) verwiesen.

9) Die Mittheilungen an andere Vorbereitungsbehörden müssen nach Maßgabe der Instruktion gehörig geschehen und hierüber im Protokoll und dessen Beilagen Nachweisungen gegeben werden.

10) Das Protokoll über die ganze Vorbereitungsverhandlung ist nach dem Anhang der Instruktion für die Vorbereitungsbehörden mit strenger Einhaltung der Fristen und Absätze vor versammelter Vorbereitungsbehörde aufzunehmen und sogleich von sämtlichen Mitgliedern derselben zu unterzeichnen. Die also aufgestellten Aufnahmslisten (wovon der Rathschreiber eine beglaubigte Abschrift zu fertigen und in der Gemeindegaststube aufzubewahren hat) sind nebst Beilagen längstens bis zum 20. August bei 15 fl. Strafe hierher einzusenden.

Durlach, 29. Juni 1854.

**Großherzogliches Oberamt.**  
Spangenberg.

Die Ueberhandnahme des Mäusefraßes betr.

Nr. 18,487. Es hat sich in der letzten Zeit gezeigt, daß die Feldmäuse sehr bedeutend überhand genommen und bereits beträchtlichen Schaden verursacht haben.

Hieraus geht hervor, daß man früher von Seiten der Landleute wegen der Anzahl der Mäuse im Irrthum oder allzu sorglos war, jedenfalls daß die diesseitigen Anordnungen vom 24. Januar v. J., Nr. 2380, 2. Dezember v. J., Nr. 30,019, und 24. März d. J., Nr. 8636, auf unverantwortliche Weise nicht oder nur sehr unvollständig durchgeführt worden sind.

Indem man dieselbe den Bürgermeistern wiederholt einschärft, wird bezüglich auf Erlass Großh. Kreisregierung vom 5. Dezember v. J., Nr. 33,956, die Vertilgung der Feldmäuse betreffend, hiermit bestimmt, daß in jeder Gemeinde, worin die Zahl der Feldmäuse nur irgend von Erheblichkeit ist, die Güterbesitzer bei einer Geldstrafe bis zu 15 fl. wöchentlich wenigstens zweimal eine, der Größe ihres Grundeigenthums entsprechende Anzahl Mäuse einzuliefern haben, und daß ihnen für je 100 Stück derselben eine Belohnung von mindestens 12 fr. aus der Gemeindefasse auszubehalten ist.

Die Bürgermeister haben dies in ihren Gemeinden sogleich zu verkündigen, und zwar nicht blos durch die Schelle, sondern vor versammelter Gemeinde, wozu jeder Bürger bei 30 fr. Strafe für den Ausbleibensfall einzuladen ist, und den Vollzug dieser Anordnung zu überwachen, welcher bei der allmähligen Räumung der Wiesen und Felder sofort einzutreten hat und bis der Zweck erreicht fortzusetzen ist.

Wie diese Anordnung vollzogen worden und welchen Erfolg sie gehabt, darüber ist von 14 zu 14 Tagen pflichthafter Bericht hierher zu erstatten.

Von der Einsicht der Güterbesitzer erwartet man, daß sie die Bürgermeister in Vollziehung und Handhabung dieser Anordnung bereitwillig unterstützen.

Durlach, 13. Juli 1854.

**Großherzogliches Oberamt.**  
Spangenberg.

Die Gebührenrechnung der Bürgermeister und Gemeinderäthe für Verrichtungen innerhalb des Orts bei der Feuerversicherungs-Einschätzung betr.

Nr. 15,973. Das Großh. Ministerium des Innern hat mit Erlass vom 23. v. M., Nr. 7928, in obigem Betreff ausgesprochen:



Nach §. 34, lit. a, des Gesetzes vom 29. März 1852 über die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude sind die Kosten des regelmäßigen allgemeinen Umgangs nach §. 28, sowie der allgemeinen Revision nach §. 33 von den betreffenden Gemeinden zu tragen, insoweit als sie das Personal dazu ernennen, oder ihre Beamten dazu mitwirken.

Insoweit nun Mitglieder des Gemeinderaths bei solchen Geschäften mitzuwirken haben, erscheint dies lediglich als die Ausübung eines Theiles ihrer Dienstobliegenheiten und zwar als eine Verrichtung für die Gemeinde, deren Klasse die desfalligen Gebühren zur Last fallen würden, in welchem Falle die Gemeindebeamten nach §. 36 der Gemeindeordnung und nach §. 3 der Verordnung des Großh. Ministeriums des Innern vom 26. Oktober 1835 (Reg.-Bl. Nr. 53) innerhalb des Ortes keine Gebühren anzusprechen haben.

Carlsruhe, 9. Juni 1854.

**Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.**

Nettig.

Nr. 17,549. Obiger Erlass wird hiermit zur Kenntniß der Gemeinderäthe gebracht, welche sich darnach zu achten haben. Durlach, 4. Juli 1854.

**Großherzogliches Oberamt.**

Spangenberg.

Nr. 19,020. Die Brodtage wird vom 23. bis 31. Juli folgendermaßen regulirt:

Weißbrod.	
Ein Zweifreuzerweck soll wiegen	6½ Loth.
Weißbrod zu 3 fr.	10 "
Weißbrod zu 6 fr.	20 "
Halbweißbrod.	
Ein zweispündiger Laib soll kosten	13 fr.
Ein vierpündiger Laib	25 fr.
Schwarzbrod.	
Ein zweispündiger Laib soll kosten	10½ fr.
Ein vierpündiger Laib	20½ fr.

Durlach, 22. Juli 1854.

Großherzogliches Oberamt.  
Spangenberg.

Nr. 18,743. Am 16. Dezember 1834 wurde laut Auszug aus den bürgerlichen Standesbüchern der katholischen Pfarrei dahier geboren, der nunmehr conscriptionspflichtige Gustav Johann Frei, Sohn des Johann Frei, Hautboisten beim zweiten Infanterieregiment, und der Walburga geb. Bindnagel.

Da dessen Heimath seither nicht ermittelt werden konnte, so bringen wir dies zur Kenntniß der Großh. Conscriptionsbehörden, damit Gustav Johann Frei in die Aufnahmsliste seines Heimathsorts eingereiht werden kann, und bitten wir um gefällige Benachrichtigung hierüber.

Durlach, 21. Juli 1854.

Großherzogliches Oberamt.  
Spangenberg.

Nr. 18,675. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Reinigung der Pfluz, welche am 22. d. M., Abends 8 Uhr, abgeschlagen wird, am 24. d. M. beginnt.

Durlach, 18. Juli 1854.

Großherzogliches Oberamt.  
Spangenberg.

**Liegenschaftsversteigerung.**

[Durlach.] Auf Befehl des Gerichtes werden folgende Liegenschaften der Schlosser Johann Christoph Langenbach's Wittwe, Magdalene geb. Frohmüller, von hier in hiesigem Rathhause am

Freitag den 4. August,  
Nachmittags 2 Uhr,  
versteigert und um jeden Preis zugeschlagen werden.

**Gemarkung Durlach.**

Gebäude.

1) Das zweistöckige Wohnhaus No. 4 mit Schlofferwerkstätte und 4 Ruthen Garten am alten Schloßplaz in Durlach, zusammen 7½ Ruthen messend, neben Christoph Dürklin, Hafner und Philipp Schenkel, Wagner; Aufschlag 800 fl.

Keder.

2) 35½ Ruthen am Schänzle oder Hobenaar, beiderseits Bierbrauer Friedrich Kühndentich's Wittwe; Aufschlag 130 fl.

Durlach, 15. Juli 1854.

Großh. Notar.  
Kraft.

**Liegenschaftsversteigerung.**

[Aue.] Folgende Liegenschaften der Georg Krieger's Wittwe, Friederike geb. Speck in Aue werden auf dem Rathhause in Aue am

Mittwoch den 23. August,  
Nachmittags 3 Uhr,

in Folge richterlicher Verfügung öffentlich versteigert werden. Der endgiltige Zuschlag erfolgt, wenn mindestens der unten beigesetzte Werthanschlag geboten wird.

**Gemarkung Durlach.**

Gebäude.

Eine zweistöckige Behausung mit Scheuer, Stall und Hofraithe, und 2 Viertel 12 Ruthen Garten dabei, unten im Dorfe Aue, neben Jung Jakob Postweiler und Carl Pfeiffer, vornen Straße, hinten Dorfbächlein; taxirt zu 1800 fl.

Durlach, 19. Juli 1854.

Der Großh. Vollstreckungsbeamte.  
Wahrer.

**Liegenschaftsversteigerung.**

[Söllingen.] Gemäß oberamtlicher Verfügung werden aus der Santmasse des Maurers Paul Zilly und seiner Ehefrau, Karoline geb. Frommel, von Söllingen nachstehende Liegenschaften



Samstag den 29. Juli,  
Vormittags 9 Uhr,  
im Rathhause zu Söllingen öffentlich unter der  
Bedingung versteigert, daß der Zuschlag erfolgt,  
wenn der Schätzungspreis geboten wird.

**Gebäude.**

1) Eine einstöckige Behausung sammt Scheuer  
und Stallung, unter einem Dach, neben Gott-  
fried Dörflers Wittve und Allmend; ange-  
schlagen zu 350 fl.

**Acker.**

2) 18 Ruthen im Hodelter, neben Jakob Rupp;  
taxirt zu 25 fl.

3) 20 Ruthen bei der Wöschbacher Klamm, neben  
Georg Reichenbacher; taxirt zu 40 fl.

4) 25 Ruthen im Berghäuser Feld, neben Ma-  
theus Stemmer; taxirt zu 25 fl.

**Wiesen.**

5) 15 Ruthen auf der Lüzelswies, neben Christof  
Kupfmaul; taxirt zu 30 fl.

**Weinberg.**

6) 25 Ruthen auf dem Wöschbacher Buckel, ne-  
ben Christof Heyduk; taxirt zu 10 fl.

7) 20 Ruthen allda, neben Joh. Georg Wenz;  
taxirt zu 20 fl.

8) 12½ Ruthen allda, neben Christof Seither;  
taxirt zu 10 fl.

9) 20 Ruthen in den Pfaffenhelden, neben Gg.  
Waigel; taxirt zu 25 fl.

Söllingen, 11. Juli 1854.

Die Vollstreckungs-Kommission.  
Rheinländer.

**Haber versteigerung.**

[Gondelsheim.] Dienstag den 25. d. Mts.,  
Vormittags 10 Uhr, werden auf dem diesseitigen  
Geschäftszimmer im Wege öffentlicher Steigerung  
330 Malter Haber

dem Verkauf ausgesetzt.

Gondelsheim, 11. Juli 1854.

Gräfl. v. Langenstein'sches Rentamt.

**Becker.**

[Gondelsheim.] Am **Mittwoch** den 26. d.  
**M.**, Nachmittags 3 Uhr, wird auf dem Hof  
Heinbronn bei Stein der Gerstenertrag von circa  
5 Morgen und Haberertrag von ca. 1½ Morgen  
Ackerland, das ehemalige Weinberggelände, wel-  
ches sich dieses Jahr in Selbstbewirtschaftung  
befand, auf dem Halm öffentlich versteigert, und  
zwar in Abtheilungen.

Gondelsheim, 20. Juli 1854.

Gräfl. v. Langenstein'sches Rentamt.

**Becker.**

**Vegetabilische STANGEN- Pomade**  
(à Originalstück 27 fr.)

autorisirt von dem K. Professor der Chemie **Dr.  
Lindes** zu Berlin, wirkt sehr wohlthätig auf  
das Wachsthum der Haare, verleiht ihnen einen  
schönen Glanz und erhöhte Elastizität  
und eignet sich gleichzeitig ganz vorzüglich zum  
Festhalten der Scheitel. Einziges Depot in  
**Durlach bei F. Nußberger.**

**Liegenschaftsversteigerung.**

[Durlach.] Auf Befehl des Gerichtes werden  
folgende Liegenschaften in dem Rathhause zu  
Durlach am

Freitag den 11. August,

Nachmittags 2 Uhr,

versteigert, und in soweit als man mindestens den  
Anschlag erlösen wird, zugeschlagen werden.

I. Dem Karl Altfelix, Nagelschmied von  
Durlach gehörig:

**Gemarkung Durlach.**

**Gebäude.**

1) Das zweistöckige Wohnhaus mit Nagelschmied-  
werkstätte in der Königsstraße dahier, neben  
Christian Sagger und Wilhelm Steinbronn;  
taxirt zu 1400 fl.

**Acker.**

2) 34½ Ruthen alten oder 76½ Ruthen neuen  
Maasses im langen Strebler, neben Peter  
Altfelix und Wilhelm Frohmüller; ange-  
schlagen zu 75 fl.

**Weinberg.**

3) 1 Viertel 10 Ruthen alten oder 1 Viertel  
10½ Ruthen neuen Maasses im Kemptenthal,  
neben Gewann und Daniel Goldschmidt;  
taxirt zu 110 fl.

Durlach, 11. Juli 1854.

Großh. Notar:

Kratt.

**Arbeitersgesuch.**

20 bis 30 Maurergesellen finden sogleich mit  
einem Tagelohn von 48 fr. bis 1 fl. Beschäf-  
tigung bei Maurermeister **Altfelix** in Durlach.

In der Leopoldstraße, in dem Hause No. 3,  
ist der mittlere Stock zu vermietthen, bestehend in  
4 Zimmern, Küche, Speicher, Speicherkammer,  
Waschküche, Gärtchen, Keller und sonst allen Be-  
quemlichkeiten, und kann auf den 23. October be-  
zogen werden.

**Herrenstraße No. 14** ist der untere  
Stock mit 5 Zimmern, Keller, Speicherkammer  
und allen Erfordernissen zu vermietthen.

[Durlach.] Bei der evang. Kirchenalmosen-  
verrechnung dahier liegen **150 Gulden** gegen  
doppelt gerichtliche Versicherung in Feldgütern zu  
fünf Procent zum Ausleihen bereit.

**Durlacher Fruchtpreis** vom 22. Juli 1854.  
Weizen 20. 32. Kernen 23. 7. Korn —. —.  
Gerste 10. 4. Welschkorn 19. —. Haber 7. 21.

**Eisenbahnfahrten.**

Sommerdienst, vom 1. Mai 1854 anfangend.

**Abgang von Durlach.**

Aufwärts:		Abwärts:	
7 Uhr 12 Min.	Mrgs.	5 Uhr 55 Min.	Mrgs.
12 " 13 "	Mitt.	9 " — "	"
5 " 52 "	Abends.	1 " 1 "	Mitt.
10 " 8 "	Nachts.	4 " 40 "	Nachm.
1 " 58 "	"	7 " 12 "	Abends.

Gedruckt unter Verantw. von A. Dupé.